NATU GROUP

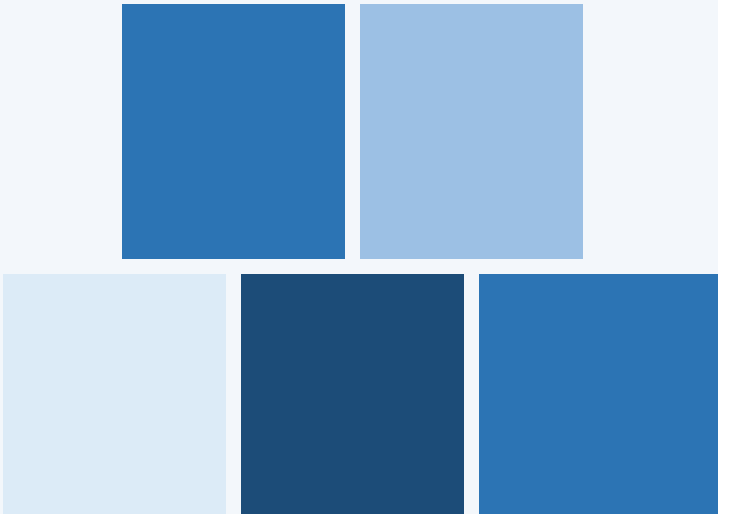
Allgemeine Geschäfts-bedingungen

Natu Group B.V. · Version 2026-1 · November 2026

Natusac Natupack

Natu Group B.V.
Broekakkerweg 23, 5126 BD Gilze, Niederlande
Handelsregister 95544224 · USt-IdNr. NL867174468B01

info@natugroup.nl · 076 532 38 20 · natugroup.nl



Inhalt

Allgemeiner Teil 3
Artikel 1. Begriffsbestimmungen 3
Artikel 2. Geltungsbereich und Rangfolge 4
Artikel 3. Ausschließlich gewerbliche Kunden 5
Artikel 4. Angebote und Vertragsschluss 5
Artikel 5. Preise und Preisanpassung 5
Artikel 6. Zahlung 6
Artikel 7. Lieferung, Transport und Gefahrübergang 7
Artikel 8. Höhere Gewalt 8
Artikel 9. Spezifikationen, Toleranzen und Eignung 8
Artikel 10. Verpackungsvorschriften und Rollenverteilung 9
Artikel 11. Untersuchung, Reklamationen und Rücksendungen 10
Artikel 12. Haftung 11
Artikel 13. Produkthaftung, Rückrufe und Freistellung 11
Artikel 14. Geistiges Eigentum, Werkzeuge und Referenzen 12
Artikel 15. Geheimhaltung und Umgehungsverbot 12
Artikel 16. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht 13
Artikel 17. Aussetzung, Auflösung und Fälligstellung 13
Artikel 18. Weiterverkauf, Vertrieb und Ausfuhr 14
Artikel 19. Lagerung bei Dritten 14
Artikel 20. Personenbezogene Daten 14
Artikel 21. Webshop, Kundenportal und elektronische Kommunikation 15
Artikel 22. Anwendbares Recht und Streitigkeiten 15
Artikel 23. Änderung und Übersetzung dieser Bedingungen 15
Artikel 24. Schlussbestimmungen 15

Modul A: Standardprodukte und Webshop 16
Artikel A1. Anwendung 16
Artikel A2. Konto 16
Artikel A3. Zustandekommen von Webshop-Bestellungen 16
Artikel A4. Preise und Fehler im Webshop 16
Artikel A5. Verfügbarkeit und Lieferung 16
Artikel A6. Kein Widerrufsrecht, Rücksendungen 16
Artikel A7. Zahlung im Webshop 16

Modul B: Sonderanfertigungen und Bedruckung 17
Artikel B1. Anwendung 17
Artikel B2. Designmaterial 17
Artikel B3. Andruck und Freigabe 17
Artikel B4. Farbe und Druck 17
Artikel B5. Mindestabnahme 17
Artikel B6. Mehr- und Minderlieferung 18
Artikel B7. Einmalkosten und Werkzeuge 18
Artikel B8. Produktion und Lieferzeit 18
Artikel B9. Änderung und Stornierung 18
Artikel B10. Bestimmung von Sonderanfertigungen 18

Modul C: Rahmenverträge, Lagerhaltung und Abrufe 19
Artikel C1. Anwendung 19
Artikel C2. Abnahmepflicht 19
Artikel C3. Vertragslaufzeit 19
Artikel C4. Abruf 19
Artikel C5. Zahlungsvereinbarungen und Anzahlung 19
Artikel C6. Eigentum, Gefahr und Versicherung gelagerter Produkte 20
Artikel C7. Ende der Vertragslaufzeit 20
Artikel C8. Vorzeitiges Ende 21
Artikel C9. Konzerne und Franchise 21
Artikel C10. Bestandsübersicht 21

Version 2026-1, November 2026

Natu Group B.V., mit Sitz in Broekakkerweg 23, 5126 BD Gilze, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 95544224, USt-IdNr. NL867174468B01. Natu Group ist unter anderem unter den Handelsnamen Natusac und Natupack tätig.

Diese Bedingungen können unter natugroup.nl/algemene-voorwaarden, natupack.nl und natusac.nl eingesehen und heruntergeladen werden. Dies ist eine Übersetzung des niederländischen Textes. Bei Auslegungsunterschieden ist der niederländische Text maßgeblich.

Aufbau

Diese Bedingungen bestehen aus:

- dem **Allgemeinen Teil** (Artikel 1 bis 24), der für jeden Vertrag gilt;
- **Modul A: Standardprodukte und Webshop**, das ergänzend für den Verkauf von Standardprodukten gilt, einschließlich Bestellungen über den Webshop und das Kundenportal;
- **Modul B: Sonderanfertigungen und Bedruckung**, das ergänzend für Produkte gilt, die nach Maß oder mit Designmaterial des Kunden hergestellt werden;
- **Modul C: Rahmenverträge, Lagerhaltung und Abrufe**, das ergänzend gilt, wenn Natu Group für den Kunden Produkte herstellen lässt und auf Lager hält und der Kunde diese über einen Zeitraum abruft.

Bei Widersprüchen zwischen dem Allgemeinen Teil und einem Modul hat das Modul Vorrang. Gelten für einen Vertrag sowohl Modul B als auch Modul C, so gelten beide nebeneinander.

Allgemeiner Teil

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen haben die folgenden großgeschriebenen Begriffe die folgende Bedeutung. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

1. **Natu Group**: die oben genannte Natu Group B.V., auch wenn sie unter dem Namen Natusac, Natupack oder einem anderen Handelsnamen handelt. Natu Logistics und andere Gesellschaften, an denen Natu Group oder ihre Gesellschafter beteiligt sind, fallen nicht unter diesen Begriff.
2. **Kunde**: jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit mit Natu Group einen Vertrag schließt oder schließen möchte oder ein Angebot erhält.
3. **Verbraucher**: eine natürliche Person, die nicht in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.
4. **Vertrag**: jede Vereinbarung zwischen Natu Group und dem Kunden, einschließlich eines Rahmenvertrags, jedes Abrufs, jeder Änderung oder Ergänzung davon sowie aller (Rechts-)Handlungen zu deren Vorbereitung und Durchführung.
5. **Angebot**: jedes Angebot, jeder Kostenvoranschlag, jede Preisliste oder Kalkulation von Natu Group, gleich in welcher Form.
6. **Auftragsbestätigung**: die Schriftliche Bestätigung von Natu Group, durch die ein Vertrag oder Abruf zustande kommt oder festgehalten wird, einschließlich einer Bestätigung über den Webshop oder das Kundenportal.
7. **Produkte**: alle Waren, die Natu Group an den Kunden verkauft oder liefert, darunter Tragetaschen (Vlies, Papier, Kraft), Schalen, Becher, Deckel, Servietten, Trinkhalme, Besteck, Putzrollen, Siegelfolie und sonstige Verpackungen und Verbrauchsmaterialien.
8. **Standardprodukte**: Produkte, die Natu Group in ihrem Standardsortiment führt und die nicht für den Kunden bedruckt, angepasst oder eigens hergestellt werden.
9. **Sonderanfertigungen**: Produkte, die nach Spezifikation des Kunden hergestellt, mit Designmaterial bedruckt oder auf andere Weise speziell für den Kunden hergestellt oder angepasst werden.
10. **Designmaterial**: alle vom Kunden oder in seinem Auftrag gelieferten oder genehmigten Logos, Marken, Entwürfe, Texte, Bilder, Farbcodes, Dateien, Abmessungen und sonstigen Spezifikationen.
11. **Andruck**: ein digitaler Proof (unter anderem ein PDF, Mock-up oder eine Produktionszeichnung)

oder ein physisches Muster oder Vorserienmuster, das dem Kunden zur Freigabe vorgelegt wird.

12. **Einmalkosten**: Kosten für die Vorbereitung der Produktion, darunter Kosten für Formen, Druckplatten, Klischees, Siebe, Stanzwerkzeuge, Zylinder, Einrichtung, Druckvorstufe und den ersten Andruck, auf dem Angebot oder der Rechnung in der Regel als „Form für Bedruckung" oder ähnlich bezeichnet.
13. **Werkzeuge**: die physischen und digitalen Mittel, für die Einmalkosten berechnet werden, wie Formen, Druckplatten, Klischees, Stanzwerkzeuge und Produktionsdateien.
14. **Spezifikationen**: die Eigenschaften eines Produkts, die Natu Group in der Auftragsbestätigung, dem Rahmenvertrag oder einem darin ausdrücklich genannten Datenblatt Schriftlich festgelegt hat.
15. **Rahmenvertrag**: ein Vertrag, in dem eine Vertragsmenge und eine Vertragslaufzeit vereinbart sind, unabhängig von seiner Bezeichnung (Vertrag, Rahmenvereinbarung, Abrufvertrag, Jahresvereinbarung oder Auftragsbestätigung mit Abruf).
16. **Vertragsmenge**: die Gesamtmenge an Produkten, die der Kunde aufgrund eines Rahmenvertrags abnehmen muss.
17. **Vertragslaufzeit**: der Zeitraum, innerhalb dessen der Kunde die Vertragsmenge abnehmen muss.
18. **Abruf**: ein Auftrag des Kunden zur Lieferung eines Teils der Vertragsmenge.
19. **Anzahlung**: der Teil des Preises, der gemäß dem Vertrag vor der Lieferung in Rechnung gestellt wird.
20. **Verfügbarkeitsdatum**: das Datum, an dem Natu Group dem Kunden mitteilt, dass die Produkte eines Produktionslaufs in den Niederlanden lieferbereit sind.
21. **Lieferant**: jeder Hersteller, Zulieferer, jede Druckerei, jeder Frachtführer, Spediteur, Zollagent, Lagerhalter oder sonstige Dritte, den Natu Group bei der Ausführung einsetzt.
22. **Webshop**: die Online-Bestellumgebung von Natu Group, darunter natupack.nl und natusac.nl.
23. **Kundenportal**: die gesicherte Umgebung, in der der Kunde mit einem Konto bestellen, abrufen, Angebote anfordern oder Daten einsehen kann.
24. **Verpackungsvorschriften**: alle Gesetze und Vorschriften über Verpackungen, Verpackungsabfälle und Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, darunter die Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), die Richtlinie (EU) 2019/904 (SUP) und deren nationale Umsetzung, die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die Verordnung (EU) Nr. 10/2011, die Verordnung (EG) Nr. 2023/2006, die Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR) sowie die Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung (wie das niederländische Verpackungsdekret und der Entsorgungsbeitrag über Verpact) in den Niederlanden und in anderen Ländern.
25. **Schriftlich**: per Brief, E-Mail, über den Webshop oder das Kundenportal oder über ein anderes elektronisches Mittel, durch das Inhalt und Absender hinreichend feststehen. Nachrichten über WhatsApp oder vergleichbare Chatdienste gelten nur als Schriftlich, wenn Natu Group deren Inhalt anschließend per E-Mail oder im Kundenportal bestätigt.
26. **Werktag**: Montag bis Freitag, mit Ausnahme der niederländischen gesetzlichen Feiertage.

Artikel 2. Geltungsbereich und Rangfolge

1. Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot, jede Auftragsbestätigung, jeden Vertrag und jede Lieferung von Natu Group, auch wenn die Lieferung außerhalb der Niederlande erfolgt und auch wenn Natu Group für die Ausführung Lieferanten einsetzt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden, gleich wie bezeichnet, finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Kunde in einer Bestellung, E-Mail, einem Lieferantenportal, Lieferschein oder auf andere Weise auf seine Bedingungen verweist, und auch, wenn Natu Group anschließend ohne weiteren Vorbehalt liefert oder in Rechnung stellt.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn Natu Group sie Schriftlich bestätigt hat, und nur für den Vertrag, für den sie vereinbart wurden. Eine Abweichung zugunsten des Kunden begründet keinen Anspruch für andere oder spätere Verträge.
4. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge, wobei ein früher genanntes Dokument Vorrang hat:
   a. ein von beiden Parteien unterzeichneter Rahmenvertrag oder eine Rahmenvereinbarung;
   b. die Auftragsbestätigung;
   c. das Angebot;
   d. das anwendbare Modul dieser Bedingungen;
   e. der Allgemeine Teil dieser Bedingungen.
5. Hat der Kunde diese Bedingungen einmal angenommen oder erhalten, so gelten sie auch für alle späteren Verträge, auch wenn nicht erneut auf sie verwiesen wird.
6. Lässt der Kunde durch einen Dritten bestellen oder abrufen, etwa einen Logistikdienstleister, eine Einkaufsorganisation, einen Franchisenehmer oder einen Großhändler, so gelten diese Bedingungen

uneingeschränkt zwischen Natu Group und dem Kunden.

Artikel 3. Ausschließlich gewerbliche Kunden

1. Natu Group verkauft ausschließlich an Unternehmen und Gewerbetreibende. Natu Group schließt keine Verträge mit Verbrauchern.
2. Mit der Anforderung eines Angebots, der Einrichtung eines Kontos, einer Bestellung oder einem Abruf erklärt der Kunde, in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zu handeln. Natu Group kann jederzeit eine Handelsregisternummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder einen anderen Nachweis verlangen und die Ausführung aussetzen, solange dieser Nachweis fehlt.
3. Stellt sich heraus, dass ein Besteller Verbraucher ist, kann Natu Group die Bestellung ablehnen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung Schriftlich auflösen. Natu Group erstattet dann das bereits Gezahlte nach Erhalt etwa gelieferter Produkte in ungeöffnetem und unbeschädigtem Zustand.
4. Hat sich der Besteller als gewerblicher Kunde ausgegeben, etwa durch Angabe eines Firmennamens, einer Handelsregister- oder USt-IdNr. oder auf andere Weise, so darf Natu Group davon ausgehen, dass er als gewerblicher Kunde handelt. Er kann sich, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber Natu Group nicht auf Vorschriften berufen, die nur Verbraucher schützen, und ersetzt Natu Group alle Schäden und Kosten, die ihr durch die Unrichtigkeit seiner Angaben entstehen.

Artikel 4. Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote sind freibleibend und können von Natu Group widerrufen werden, auch nach Eingang einer Annahme, sofern dies unverzüglich nach dieser Annahme geschieht. Ein Angebot ist ab seinem Datum 14 Tage gültig, sofern im Angebot keine andere Frist angegeben ist.
2. Ein Angebot beruht auf den Angaben des Kunden, etwa zu erwarteten Mengen, Verbrauch, Abmessungen, Designmaterial und gewünschten Lieferterminen, sowie auf den im Angebot genannten Grundlagen wie Wechselkurs, Frachtrate und Abgaben. Erweisen sich diese Angaben als unrichtig oder unvollständig oder ändern sich diese Grundlagen vor Vertragsschluss, so kann Natu Group das Angebot anpassen.
3. Preise in einem Angebot gelten nur für die darin genannte Menge, Ausführung und Lieferart. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet Natu Group nicht, einen Teil des Auftrags zu einem entsprechenden Teil des Preises auszuführen. Staffelpreise gelten nur, wenn die entsprechende Menge im Rahmen einer einzigen Auftragsbestätigung abgenommen wird.
4. Natu Group kann dem Kunden mehrere Angebote unterbreiten, auch für vergleichbare Produkte. Jedes Angebot steht für sich. Die Annahme eines Angebots bedeutet keine Annahme eines anderen Angebots, und Preise aus verschiedenen Angeboten können nicht kombiniert werden. Ein späteres Angebot für dasselbe Produkt und dieselbe Menge ersetzt ein früheres.
5. Natu Group ist nicht an ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung gebunden, die einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält, etwa einen Stückpreis, der in Wirklichkeit ein Preis pro Karton oder pro Tausend ist.
6. Abbildungen, Mock-ups, Visualisierungen, Bildschirmfarben, Muster und Beschreibungen in Angeboten, Broschüren, auf den Websites und im Webshop sind unverbindlich. Verbindlich sind nur die Spezifikationen und ein ausdrücklich als Referenz freigegebener Andruck.
7. Ein Vertrag kommt durch eine Auftragsbestätigung von Natu Group oder dadurch zustande, dass Natu Group mit der Ausführung beginnt. Eine Annahme des Kunden, die in irgendeinem Punkt vom Angebot abweicht, auch in einem untergeordneten Punkt, gilt als neues Angebot und bindet Natu Group erst nach ihrer Auftragsbestätigung.
8. Eine Bestellung oder Bestellnummer des Kunden dient nur seiner eigenen Verwaltung. Bestimmungen auf oder zu einer Bestellung binden Natu Group nicht.
9. Ein Vertrag über Sonderanfertigungen oder ein Rahmenvertrag wird erst ausgeführt, nachdem der Kunde die Auftragsbestätigung Schriftlich freigegeben oder die Anzahlung oder die Einmalkosten bezahlt hat. Ein Vertrag kommt auch ohne diese Freigabe zustande, wenn Natu Group auf Wunsch des Kunden mit der Ausführung beginnt.

Artikel 5. Preise und Preisanpassung

1. Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich Umsatzsteuer und ausschließlich Transport, Versicherung, Einmalkosten, Mehrwegverpackungen, Einfuhrzöllen, Abgaben und Beiträgen, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders angegeben.
2. Abgaben, Beiträge und Steuern im Zusammenhang mit Verpackungen oder Verpackungsabfällen in dem Land, in dem der Kunde die Produkte in Verkehr bringt oder verwendet, etwa Herstellerbeiträge, Entsorgungsbeiträge, Pfand oder

eine Steuer auf Kunststoffverpackungen, gehen zulasten des Kunden. Führt Natu Group eine solche Abgabe ab, so kann sie diese gesondert an den Kunden weiterberechnen.

3. Natu Group kann den Preis eines noch nicht gelieferten Produkts erhöhen, wenn nach der Auftragsbestätigung einer oder mehrere der folgenden Kostenfaktoren steigen:
   a. der Wechselkurs des Euro gegenüber dem US-Dollar oder dem chinesischen Yuan, gemessen an dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als Grundlage genannten Kurs oder, mangels dessen, am EZB-Referenzkurs am Tag der Auftragsbestätigung;
   b. Seefracht, Containerraten, Zuschläge der Reedereien (wie Treibstoff-, Hochsaison-, Überlastungs- oder Umleitungszuschläge), Hafenkosten und Inlandstransport;
   c. Einfuhrzölle, Antidumpingzölle, Ausgleichszölle, sonstige handelspolitische Maßnahmen, Verbrauchsteuern und Abgaben;
   d. Herstellerbeiträge und Abgaben aufgrund der Verpackungsvorschriften sowie Kosten für Prüfungen, Zertifizierungen oder Anpassungen, die durch neue oder geänderte Verpackungsvorschriften erforderlich werden;
   e. der Einkaufspreis beim Lieferanten, soweit dieser aufgrund höherer Preise von Rohstoffen wie Polypropylen, Papier, Karton, PLA oder anderen Materialien steigt.
4. Eine Preiserhöhung nach Absatz 3 ist auf die tatsächliche, nachweisbare Kostensteigerung beschränkt und wird nur vorgenommen, wenn die Gesamtauswirkung auf den Preis des betreffenden Vertrags mindestens 3 % beträgt. Natu Group teilt eine Erhöhung Schriftlich unter Angabe der Ursache und einer Begründung mit.
5. Für Produkte, die Natu Group zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits beim Lieferanten in Produktion gegeben hat, darf sich eine Erhöhung nur auf Kosten beziehen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststanden, etwa Seefracht, Einfuhrzölle und den Wechselkurs zum Zeitpunkt der Zahlung an den Lieferanten.
6. Übersteigt eine Erhöhung nach Absatz 3 10 % des ursprünglichen Preises, so kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 7 Tagen nach der Mitteilung Schriftlich auflösen, ausschließlich für den Teil, für den Natu Group dem Lieferanten noch keinen Produktionsauftrag erteilt und noch keine anderen Verpflichtungen eingegangen ist, etwa den Einkauf von Materialien, Werkzeugen oder Transportkapazität. Produkte, die bereits in Produktion gegeben wurden, unterwegs sind oder für den Kunden auf Lager liegen, sowie Produkte, für die Natu Group solche Verpflichtungen eingegangen ist, bleiben geschuldet und werden zum erhöhten Preis gemäß Absatz 5 abgenommen. Die Auflösung begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.
7. Eine Erhöhung, die sich aus einer Änderung des Vertrags auf Wunsch des Kunden oder aus unrichtigen Angaben des Kunden ergibt, berechtigt nicht zur Auflösung.
8. Sinken einer oder mehrere der in Absatz 3 genannten Kostenfaktoren nach der Auftragsbestätigung, so senkt Natu Group den Preis noch nicht in Produktion gegebener Produkte in gleicher Weise und mit derselben Schwelle wie bei einer Erhöhung nach Absatz 4.
9. Die Indexierung von Preisen bei Rahmenverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten wird im Rahmenvertrag geregelt.

Artikel 6. Zahlung

1. Sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt, gilt:
   a. Einmalkosten werden zu 100 % bei Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt und müssen bezahlt sein, bevor Natu Group mit der Produktion oder dem Andruck beginnt; Artikel B7 Absatz 1 findet Anwendung;
   b. bei Sonderanfertigungen wird der volle Preis (100 %) bei Auftragsbestätigung als Anzahlung in Rechnung gestellt, sofern nicht Schriftlich eine andere Aufteilung vereinbart wurde;
   c. bei Standardprodukten erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferung;
   d. die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum, für eine Anzahlung oder Einmalkosten 7 Tage.
2. Natu Group kann eine Erstbestellung, Bestellungen über dem für den Kunden geltenden Kreditlimit und Bestellungen über den Webshop nur gegen Vorauskasse ausführen.
3. Die Zahlung erfolgt in Euro auf das von Natu Group angegebene Konto, kostenfrei für Natu Group. Bank- und Überweisungskosten, auch bei Zahlungen aus dem Ausland, gehen zulasten des Kunden. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der volle Betrag gutgeschrieben ist.
4. Der Kunde darf nicht aufrechnen und seine Zahlungsverpflichtungen nicht zurückhalten, auch nicht bei einer Reklamation oder einer vermeintlichen Gegenforderung, es sei denn, Natu Group befindet sich in Insolvenz oder im Zahlungsaufschub oder die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt.

5. Natu Group kann alles, was sie dem Kunden schuldet, mit allem verrechnen, was der Kunde Natu Group schuldet, auch wenn diese Forderungen noch nicht fällig sind.
6. Zahlt der Kunde nicht fristgerecht, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Ab dem Fälligkeitstag schuldet er die gesetzlichen Handelszinsen nach Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, zuzüglich 2 Prozentpunkten pro Jahr, wobei die Zinsen jeweils nach einem Monat der Hauptforderung zugeschlagen werden.
7. Alle außergerichtlichen Kosten gehen zulasten des Kunden. Sie werden auf 15 % des geschuldeten Betrags festgesetzt, mindestens jedoch auf 250 €, es sei denn, Natu Group weist höhere tatsächliche Kosten nach. Unterliegt der Kunde in einem Gerichtsverfahren, so erstattet er auch die angemessenen tatsächlichen Rechtsverfolgungskosten von Natu Group, soweit das Gericht diese zuspricht.
8. Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die ältesten offenen Rechnungen angerechnet, unabhängig von einer abweichenden Angabe des Kunden bei der Zahlung.
9. Natu Group kann vor und während der Ausführung eine Sicherheit für die Zahlung verlangen, etwa Vorauskasse, eine höhere Anzahlung, eine Bankgarantie, eine Konzerngarantie oder einen gesamtschuldnerisch haftenden Mitschuldner, wenn sie hierfür einen berechtigten Grund hat. Ein berechtigter Grund liegt jedenfalls vor, wenn ein Kreditversicherer oder eine Auskunftei das Limit für den Kunden verweigert, herabsetzt oder entzieht oder wenn der Kunde bereits früher verspätet gezahlt hat. Solange die Sicherheit nicht gestellt ist, kann Natu Group ihre Verpflichtungen aussetzen.
10. Wird der Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht oder nicht vollständig ausgeführt, so verrechnet Natu Group die Anzahlung mit allem, was der Kunde ihr aufgrund des Vertrags und dieser Bedingungen schuldet, einschließlich der Kosten nach Artikel B9 Absatz 2 und Schadensersatz. Einen Überschuss erstattet Natu Group innerhalb von 30 Tagen. Wird eine bezahlte Leistung aus einem anderen Grund nicht geliefert, so erstattet Natu Group den dafür gezahlten Betrag innerhalb von 30 Tagen, abzüglich dessen, was der Kunde ihr zu diesem Zeitpunkt noch schuldet.
11. Natu Group darf ihre Forderungen gegen den Kunden abtreten oder verpfänden, unter anderem an einen Finanzierer oder ein Factoringunternehmen. Eine Bestimmung in den Bedingungen des Kunden, die dies ausschließt, ist gegenüber Natu Group unwirksam.

Artikel 7. Lieferung, Transport und Gefahrübergang

1. Lieferbedingungen werden nach den Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer ausgelegt. Sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt, gilt:
   a. wenn Natu Group den Transport organisiert: DAP (Delivered at Place) an der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferadresse;
   b. wenn der Kunde oder ein von ihm beauftragter Frachtführer die Produkte abholt: FCA (Free Carrier) am von Natu Group benannten Lager in den Niederlanden, verladen.
2. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung geht zu dem in der anwendbaren Incoterm bestimmten Zeitpunkt auf den Kunden über. Für Produkte, die Natu Group nach Modul C für den Kunden lagert, gilt Artikel C6.
3. Bei Lieferung DAP sorgt der Kunde dafür, dass die Lieferadresse für einen Lkw mit Ladebordwand oder Sattelauflieger erreichbar ist, dass zum vereinbarten Zeitpunkt jemand zur Entgegennahme der Produkte anwesend ist und dass er die Produkte selbst entlädt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wartezeiten, ein zweiter Zustellversuch und Rückfracht aus Gründen auf Seiten des Kunden werden ihm in Rechnung gestellt.
4. Die Lieferung an einen vom Kunden benannten Dritten, etwa ein Verteilzentrum, einen Logistikdienstleister oder einen Franchisenehmer, gilt als Lieferung an den Kunden. Ein von diesem Dritten unterzeichneter Frachtbrief oder eine Empfangsbestätigung bindet den Kunden.
5. Angegebene Lieferzeiten und Liefertermine sind unverbindlich und nie Fixtermine. Ihre Überschreitung berechtigt den Kunden weder zu Schadensersatz noch zur Zurückhaltung seiner eigenen Verpflichtungen. Bei Überschreitung muss der Kunde Natu Group Schriftlich in Verzug setzen und eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Lieferung setzen. Ist nach Ablauf dieser Frist noch nicht geliefert, so kann der Kunde den Vertrag Schriftlich auflösen für Produkte, für die Natu Group dem Lieferanten noch keinen Produktionsauftrag erteilt und noch keine anderen Verpflichtungen eingegangen ist. Sind die Produkte 4 Monate nach dem ursprünglich angegebenen Liefertermin noch nicht geliefert oder bereitgestellt und liegt die Ursache nicht beim Kunden, so kann der Kunde den Vertrag auch für bereits in Produktion gegebene Produkte auflösen. Natu Group erstattet dann innerhalb von 30 Tagen, was

der Kunde für den aufgelösten Teil gezahlt hat, mit Ausnahme der Einmalkosten.

6. Natu Group darf Teillieferungen vornehmen und jede Teillieferung gesondert in Rechnung stellen.
7. Nimmt der Kunde die Produkte nicht ab, wenn sie ihm zur Verfügung gestellt werden, verweigert er die Annahme oder erteilt er die erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht rechtzeitig, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Die Produkte gelten dann als geliefert, die Gefahr geht auf ihn über und Natu Group kann die Produkte auf seine Kosten und Gefahr einlagern und in Rechnung stellen. Die Verweigerung einer Lieferung aufgrund einer Reklamation entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen; es gilt das Reklamationsverfahren nach Artikel 11.
8. Liefert Natu Group unter Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen, so gibt der Kunde eine gültige USt-IdNr. an und übermittelt auf erstes Verlangen innerhalb von 10 Tagen einen unterzeichneten Frachtbrief (CMR) oder eine Empfangsbestätigung, aus der hervorgeht, dass die Produkte im anderen Mitgliedstaat angekommen sind. Holt der Kunde die Produkte selbst ab, so erklärt er Schriftlich, dass er sie in den anderen Mitgliedstaat befördert. Fehlt dieser Nachweis, so kann Natu Group dem Kunden nachträglich niederländische Umsatzsteuer zuzüglich Zinsen und Strafen in Rechnung stellen.
9. Produkte werden in der Verpackung und auf den Paletten geliefert, die Natu Group für üblich hält. Europaletten und sonstige Mehrwegverpackungen werden getauscht oder mit 15 € pro Palette berechnet. Einwegpaletten werden nicht zurückgenommen.
10. Der Kunde prüft bei der Anlieferung die Anzahl der Packstücke und die Außenseite der Verpackung und vermerkt sichtbare Schäden oder Fehlmengen auf dem Frachtbrief oder Lieferschein. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als vollständig und äußerlich unbeschädigt empfangen.

Artikel 8. Höhere Gewalt

1. Natu Group haftet nicht und gerät nicht in Verzug, wenn sie ihre Verpflichtungen aufgrund eines Umstands nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, der nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist und ihr auch nicht nach Gesetz, Rechtsgeschäft oder Verkehrsauffassung zuzurechnen ist (höhere Gewalt).
2. Als höhere Gewalt gelten jedenfalls, sowohl bei Natu Group als auch bei ihren Lieferanten und deren Zulieferern: Produktionsstopps oder Produktionsverzögerungen in China oder anderswo, einschließlich Schließungen um das chinesische Neujahr und andere Nationalfeiertage, soweit diese länger als üblich dauern; Strom- oder Energierationierung; Störungen, Überlastungen oder Streiks in Häfen, bei Reedereien, Frachtführern oder beim Zoll; Mangel an Containern oder Schiffsraum; Umleitung oder Änderung von Schifffahrtsrouten, unter anderem aufgrund der Lage im Roten Meer oder im Suezkanal; Verzögerungen durch Zollkontrollen, Beschauen oder die Freigabe von Ladung; Beschlagnahme; Brand, Explosion, Wasserschaden, Naturkatastrophen und extreme Wetterbedingungen; Epidemien, Pandemien und Quarantänemaßnahmen; Krieg, Terrorismus, Aufruhr und Sabotage; Sanktionen, Embargos, Ausfuhrbeschränkungen, Einfuhrverbote und andere behördliche Maßnahmen; Cyberangriffe und Ausfall von IT-Systemen; sowie Nicht- oder verspätete Lieferung durch einen Lieferanten infolge eines der vorgenannten Umstände oder seiner Insolvenz. Mängel an Produkten fallen unter die Artikel 9 und 11 und gelten nicht als höhere Gewalt.
3. Während der höheren Gewalt sind die Verpflichtungen von Natu Group ausgesetzt. Dauert die höhere Gewalt länger als 3 Monate, so können beide Parteien den Vertrag für den noch nicht gelieferten oder bereitgestellten Teil Schriftlich auflösen, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Bereits gelieferte oder bereitgestellte Produkte nimmt der Kunde ab und bezahlt sie. Was der Kunde für den aufgelösten Teil gezahlt hat, erstattet Natu Group innerhalb von 30 Tagen, abzüglich der Einmalkosten.
4. Umstände aus der Sphäre des Kunden gelten nie als höhere Gewalt auf seiner Seite. Dazu gehören unter anderem: geringere Verkäufe oder ein geringerer Verbrauch als erwartet, die Schließung von Filialen, die Beendigung oder Änderung eines Franchise-, Lizenz- oder Vertriebsvertrags, ein Rebranding oder eine Änderung des Corporate Designs, eine Übernahme, der Verlust eines eigenen Kunden sowie Änderungen von Vorschriften, die die Verwendung der Produkte durch den Kunden einschränken, etwa Vorschriften über Einwegverpackungen oder Mehrwegalternativen.

Artikel 9. Spezifikationen, Toleranzen und Eignung

1. Natu Group steht ausschließlich dafür ein, dass die Produkte bei Lieferung den Spezifikationen entsprechen. Andere Eigenschaften, Leistungen oder Anwendungen sind nur garantiert, wenn dies

Schriftlich und ausdrücklich als Garantie vereinbart wurde.

2. Sofern die Spezifikationen nichts anderes bestimmen, gelten folgende Toleranzen, die keine Pflichtverletzung darstellen:
   a. Abmessungen: ±3 % mit einem Minimum von ±5 mm;
   b. Materialgewicht (etwa Grammatur oder g/m²) und Wandstärke: ±10 %;
   c. Inhalt oder Volumen: ±5 %;
   d. Mengen pro Karton, Verpackungseinheit oder Rolle: ±2 %, bezogen auf die Lieferung insgesamt;
   e. Farbe und Bedruckung: wie in Artikel B4 bestimmt;
   f. Mengen bei Sonderanfertigungen und Rahmenverträgen: wie in Artikel B6 bestimmt;
   g. Produkte, die dazu bestimmt sind, aufeinander zu passen, etwa Becher oder Schalen und die dazugehörigen von Natu Group gelieferten Deckel, müssen funktional zueinander passen. Die Toleranzen nach Buchstabe a gelten hierfür nur, soweit diese Passform erhalten bleibt.
3. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Wahl eines Produkts und für die Beurteilung, ob es für den von ihm beabsichtigten Zweck geeignet ist, etwa für das Verpacken heißer, fettiger, saurer oder alkoholhaltiger Lebensmittel, die Verwendung in Mikrowelle, Ofen oder Gefrierschrank, eine längere Lagerung, das Tragen eines bestimmten Gewichts, die Verwendung mit Maschinen oder Siegelgeräten oder die Bedruckung oder Etikettierung durch den Kunden selbst. Natu Group empfiehlt dem Kunden, das Produkt vor dem Einsatz in großem Umfang mit seinen eigenen Lebensmitteln und Arbeitsweisen zu testen. Ratschläge von Natu Group sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in die Spezifikationen aufgenommen wurden.
4. Ein Produkt ist nur insoweit für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet, wie dies in den Spezifikationen oder der Konformitätserklärung angegeben ist, und nur innerhalb der dort genannten Verwendungsbedingungen (etwa Art des Lebensmittels, Temperatur und Kontaktdauer).
5. Natu Group und ihre Lieferanten dürfen die Zusammensetzung, Rohstoffe, Verpackung oder Herkunft eines Produkts ändern, sofern das Produkt weiterhin den Spezifikationen und den Verpackungsvorschriften entspricht.
6. Produkte aus natürlichen oder recycelten Materialien, etwa Kraftpapier, Bagasse, Bambus und recyceltem PET, können in Farbe, Struktur und Erscheinungsbild voneinander abweichen. Dies stellt keine Pflichtverletzung dar.
7. Natu Group übernimmt keine Garantie für den Verlauf der biologischen Abbaubarkeit, Kompostierbarkeit oder Recyclingfähigkeit in einem bestimmten Abfallstrom oder einer bestimmten Abfallbehandlungsanlage, es sei denn, ein Zertifikat wurde Schriftlich als Spezifikation vereinbart. Nachhaltigkeitsaussagen, die der Kunde selbst gegenüber seinen Kunden kommuniziert, erfolgen auf seine eigene Rechnung und Gefahr.

Artikel 10. Verpackungsvorschriften und Rollenverteilung

1. Natu Group stellt sicher, dass die Produkte bei Lieferung den zu diesem Zeitpunkt in den Niederlanden für das Produkt selbst geltenden Verpackungsvorschriften entsprechen, ausgehend von der in den Spezifikationen genannten Verwendung. Auf Anfrage stellt Natu Group die Konformitätserklärungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung, die sie aufgrund dieser Vorschriften erstellen muss oder von ihrem Lieferanten erhalten hat.
2. Der Kunde ist für die Einhaltung der Verpackungsvorschriften und sonstiger Vorschriften verantwortlich, die für seine eigene Rolle, Verwendung und seinen Markt gelten, darunter:
   a. die Pflichten desjenigen, unter dessen Namen oder Marke eine Verpackung in Verkehr gebracht wird. Lässt der Kunde seinen Namen, sein Logo oder seine Marke auf einem Produkt anbringen, so kann er im Sinne der Verpackungsvorschriften als Hersteller gelten. Die Parteien legen in der Auftragsbestätigung oder im Rahmenvertrag fest, wer welche Dokumentation erstellt. Ist nichts festgelegt, so stellt Natu Group die technischen Daten zum Produkt zur Verfügung, die der Kunde vernünftigerweise benötigt, und der Kunde ist für die mit seiner Rolle als Markeninhaber verbundenen Pflichten verantwortlich;
   b. die Registrierung und Meldung bei Herstellerorganisationen oder Registern, darunter Verpact, und die Zahlung von Herstellerbeiträgen in den Niederlanden und in jedem anderen Land, in dem er die Produkte verwendet oder verkauft, soweit er nach den Verpackungsvorschriften als Hersteller oder Erstinverkehrbringer der betreffenden Verpackung gilt. Obliegt eine Melde- oder Beitragspflicht nach diesen Vorschriften Natu Group, so nimmt Natu Group die Meldung vor und darf den Beitrag nach Artikel 5 Absatz 2 an den Kunden weiterberechnen;
   c. Vorschriften für die Verwendung oder den Verkauf von Einwegverpackungen an seine

eigenen Kunden, etwa ein Verbot des Verzehrs vor Ort, die Pflicht, eine Mehrwegalternative anzubieten, und die Pflicht, einen Preis für Einwegverpackungen zu berechnen;

d. die Richtigkeit von Informationen und Aussagen, die er auf oder über die Produkte gegenüber seinen Kunden macht.

3. Der Kunde steht dafür ein, dass sein Designmaterial Raum für gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen lässt, etwa das SUP-Symbol auf Bechern, das Symbol für Lebensmittelkontakt, Material- und Recyclingcodes, Chargen- oder Typnummern zur Rückverfolgbarkeit und Etiketten, die nach der PPWR verpflichtend werden. Natu Group darf solche Kennzeichnungen dem Entwurf hinzufügen oder den Entwurf dafür anpassen, ohne dass dies eine Pflichtverletzung darstellt.
4. Ändern sich die Verpackungsvorschriften nach der Auftragsbestätigung, so gilt:
   a. Kosten für die Anpassung von Produkten, Dokumentation oder Etikettierung gehen zulasten des Kunden, soweit sie Produkte für den Kunden betreffen, und werden nach Artikel 5 weiterberechnet;
   b. kann ein Produkt aufgrund der neuen Vorschriften nicht mehr oder nur in angepasster Form in Verkehr gebracht werden, so stimmen sich die Parteien über eine Anpassung ab. Für bereits hergestellte oder in Produktion gegebene Produkte bleibt der Kunde zur Abnahme und Zahlung verpflichtet, es sei denn, die Änderung war zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bereits veröffentlicht und Natu Group hätte sie vernünftigerweise berücksichtigen müssen. Für Produkte unter einem Rahmenvertrag gilt außerdem Artikel C2 Absatz 2.
5. Der Kunde führt Aufzeichnungen darüber, an wen er Produkte oder Chargen davon weiterliefert, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, damit ein Rückruf oder eine Meldung gezielt durchgeführt werden kann.
6. Natu Group darf Daten über den Kunden, die Produkte und die Mengen an Behörden und Herstellerorganisationen übermitteln, soweit dies zur Einhaltung der Verpackungsvorschriften erforderlich ist.
7. Für Produkte, die sie von außerhalb der Europäischen Union bezieht, tritt Natu Group als Einführer im Sinne der Verpackungsvorschriften auf und erfüllt die damit verbundenen Pflichten. Für Sonderanfertigungen mit Namen, Logo oder Marke des Kunden erstellt Natu Group, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist, die technische Dokumentation und die Konformitätserklärung oder lässt diese erstellen, soweit erforderlich als Bevollmächtigte des Kunden; der Kunde erteilt hierzu hiermit Vollmacht und stellt die Informationen zur Verfügung, die Natu Group dafür benötigt. Natu Group darf die Kosten hierfür in den Preis einrechnen oder gesondert in Rechnung stellen.

Artikel 11. Untersuchung, Reklamationen und Rücksendungen

1. Der Kunde untersucht die Produkte unmittelbar nach der Anlieferung, bei Modul C unmittelbar nach jedem Abruf, auf Mengen, Ausführung und sichtbare Mängel. Bei großen Mengen darf sich der Kunde auf eine Stichprobenkontrolle nach Absatz 5 beschränken.
2. Reklamationen wegen sichtbarer Mängel, Fehlmengen oder falscher Produkte muss der Kunde innerhalb von 5 Werktagen nach der Anlieferung Schriftlich melden, mit Beschreibung, Fotos, Auftragsnummer und Chargen- oder Losnummer. Schäden an der Verpackung oder Fehlmengen an Packstücken vermerkt er außerdem auf dem Frachtbrief gemäß Artikel 7 Absatz 10.
3. Reklamationen wegen Mängeln, die bei der Untersuchung nicht sichtbar waren, muss der Kunde innerhalb von 10 Werktagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, Schriftlich melden, jedenfalls aber innerhalb von 6 Monaten nach der Anlieferung. Bei Produkten unter einem Rahmenvertrag gilt als Anlieferung die physische Anlieferung nach dem Abruf.
4. Nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 und 3 gelten die Produkte als genehmigt und alle Rechte des Kunden wegen des Mangels erlöschen.
5. Bei Lieferungen von mehr als 1.000 Stück wird eine Qualitätsreklamation auf der Grundlage einer Stichprobe nach ISO 2859-1, allgemeines Prüfniveau II, mit einem AQL von 2,5 für Hauptfehler und 4,0 für Nebenfehler beurteilt, sofern die Spezifikationen nichts anderes bestimmen. Liegt die Anzahl fehlerhafter Stücke innerhalb dieser Norm, so gilt die Partie als vertragsgemäß. Liegt sie außerhalb, so ist die Reklamation nur für den tatsächlich fehlerhaften Teil begründet, es sei denn, die Partie ist insgesamt vernünftigerweise unbrauchbar.
6. Eine Reklamation setzt die Zahlungspflicht des Kunden nicht aus, auch nicht für den Teil, auf den sich die Reklamation bezieht.
7. Ab dem Zeitpunkt, zu dem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, bewahrt der Kunde die reklamierten Produkte in dem Zustand auf, in dem sie sich dann befinden, verwendet,

verarbeitet oder verkauft sie nicht weiter und gibt Natu Group, ihrem Lieferanten und einem von ihnen beauftragten Sachverständigen oder Versicherer Gelegenheit, die Produkte zu untersuchen und Proben zu nehmen. Unterlässt er dies, so erlöschen seine Rechte wegen des Mangels, soweit die Interessen von Natu Group dadurch beeinträchtigt werden.

8. Ist eine Reklamation begründet, so kann Natu Group nach ihrer Wahl die Produkte ersetzen oder ergänzen, nachbessern, einen angemessenen Preisnachlass gewähren oder den Rechnungswert der mangelhaften Produkte gutschreiben. Damit hat Natu Group ihre Verpflichtungen vollständig erfüllt.
9. Produkte werden nur nach Schriftlicher Zustimmung von Natu Group und auf die von ihr angegebene Weise zurückgenommen. Zurückgesandte Produkte bleiben bis zum Eingang bei Natu Group auf Gefahr des Kunden. Bei einer begründeten Reklamation erstattet Natu Group die angemessenen Kosten der Rücksendung.
10. Bei jeder Reklamation oder Pflichtverletzung erhält Natu Group zunächst Gelegenheit, die Angelegenheit zu untersuchen und zu lösen. Bevor der Kunde den Vertrag ganz oder teilweise auflöst, Schadensersatz verlangt, Produkte durch einen Dritten ersetzen oder nachbessern lässt oder eine andere Maßnahme ergreift, setzt er Natu Group Schriftlich in Verzug und setzt eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung, es sei denn, die Behebung ist dauerhaft unmöglich. Kosten, die der Kunde aufwendet, ohne Natu Group diese Gelegenheit zu geben, gehen zu seinen Lasten.

Artikel 12. Haftung

1. Die Haftung von Natu Group für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den Ersatz unmittelbarer Schäden beschränkt.
2. Als unmittelbarer Schaden gelten ausschließlich:
   a. die angemessenen Kosten, um die Leistung von Natu Group vertragsgemäß zu machen, soweit diese nicht bereits nach Artikel 11 Absatz 8 ersetzt werden;
   b. Schäden an anderen Sachen als den Produkten;
   c. angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sie sich auf einen unmittelbaren Schaden beziehen;
   d. angemessene Kosten zur Verhütung oder Begrenzung eines unmittelbaren Schadens.
3. Natu Group haftet nicht für mittelbare Schäden, darunter Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, entgangene Einsparungen, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Rufschäden, Bußgelder oder Ansprüche von Kunden des Kunden sowie Kosten für den Nachdruck eigener Materialien des Kunden. Schäden an Lebensmitteln oder anderen Sachen, die mit den Produkten verpackt sind, fallen unter Absatz 2 Buchstabe b. Für die Kosten eines Rückrufs gilt Artikel 13 Absatz 2. Alle Beträge unterliegen den Beschränkungen nach Absatz 4 und 5.
4. Die Gesamthaftung von Natu Group ist je Schadensereignis, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein Ereignis gilt, auf den Rechnungswert ohne Umsatzsteuer der Produkte beschränkt, auf die sich der Schaden bezieht, höchstens jedoch auf 25.000 €. Bei einem Rahmenvertrag ist der Rechnungswert derjenige des betreffenden Abrufs oder Produktionslaufs, nicht der des gesamten Rahmenvertrags.
5. Leistet die Haftpflichtversicherung von Natu Group in einem Fall, so ist die Haftung zudem auf den ausgezahlten Betrag zuzüglich des Selbstbehalts beschränkt.
6. Die Beschränkungen in diesem Artikel und in Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit von Natu Group selbst oder ihrer leitenden Angestellten beruht, nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens oder des Körpers, die durch einen Mangel eines Produkts verursacht wurden, für den Natu Group haftet, und auch nicht, soweit zwingendes Recht eine Haftung vorschreibt.
7. Jeder Anspruch des Kunden gegen Natu Group erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 12 Monaten nach Entstehen des Anspruchs ein Gerichtsverfahren eingeleitet hat, unbeschadet der kürzeren Fristen nach Artikel 11.
8. Der Kunde muss Schäden so bald wie möglich, jedenfalls innerhalb der Fristen nach Artikel 11, Schriftlich melden.
9. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Natu Group und ihren Lieferanten können sich gegenüber dem Kunden auf diesen Artikel berufen, als wären sie Partei des Vertrags.

Artikel 13. Produkthaftung, Rückrufe und Freistellung

1. Meldet ein Abnehmer, Nutzer oder eine Behörde dem Kunden einen Vorfall, ein Gesundheitsrisiko oder einen vermuteten Mangel an einem Produkt, so meldet der Kunde dies innerhalb von 24 Stunden mit allen verfügbaren Informationen an Natu Group und erkennt nichts ohne Abstimmung mit Natu Group an.

2. Erwägt eine Partei einen Rückruf, eine öffentliche Warnung oder eine Meldung an eine Behörde in Bezug auf ein Produkt, so stimmt sie sich vorab mit der anderen Partei ab, es sei denn, das Gesetz verlangt sofortiges Handeln. Die Kosten werden im Verhältnis getragen, in dem die Ursache jeder Partei zuzurechnen ist; der Anteil von Natu Group unterliegt den Beschränkungen nach Artikel 12 Absatz 4 und 5.
3. Der Kunde stellt Natu Group von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Abnehmern und Nutzern des Kunden sowie Behörden, und von allen damit verbundenen Kosten frei, soweit der Schaden oder Anspruch:
   a. auf Designmaterial, vom Kunden gewählten Spezifikationen oder Materialien oder Anweisungen des Kunden beruht;
   b. auf einer Verwendung eines Produkts beruht, die nicht den Spezifikationen oder der Konformitätserklärung entspricht, oder auf unsachgemäßer Lagerung oder Behandlung durch den Kunden oder in seinem Auftrag;
   c. auf Informationen oder Aussagen des Kunden über die Produkte beruht;
   d. über die Haftung von Natu Group gegenüber dem Kunden nach diesen Bedingungen hinausgeht, etwa bei Ansprüchen von Abnehmern eines Kunden, der die Produkte weiterverkauft;
   e. auf der Nichterfüllung der Pflichten des Kunden nach Artikel 10 beruht.
4. Haftet Natu Group gegenüber einem Dritten nach zwingendem Produkthaftungsrecht, so gilt diese Haftung nur gegenüber diesem Dritten. Im Verhältnis zwischen Natu Group und dem Kunden bleibt die Verteilung nach diesem Artikel und Artikel 12 maßgeblich.

Artikel 14. Geistiges Eigentum, Werkzeuge und Referenzen

1. Der Kunde steht dafür ein, dass die Verwendung seines Designmaterials für die Herstellung, Bedruckung, Abbildung und Lieferung der Produkte keine Rechte Dritter verletzt, etwa Marken-, Urheber-, Design- oder Bildrechte, und nicht rechtswidrig ist. Der Kunde stellt Natu Group und ihre Lieferanten von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, und ersetzt den Schaden, den Natu Group erleidet, einschließlich der Kosten für Produkte, die deshalb nicht geliefert werden können. Natu Group kann die Ausführung aussetzen, wenn ein Dritter einen Anspruch geltend macht.
2. Der Kunde räumt Natu Group und ihren Lieferanten ein nicht ausschließliches Recht ein, das Designmaterial zu nutzen, zu bearbeiten und zu vervielfältigen, soweit dies für die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, einschließlich der Erstellung von Andrucken, Werkzeugen und Produktionsdateien.
3. Alle Rechte des geistigen Eigentums an Entwürfen, Visualisierungen, Produktionszeichnungen, Stanzkonturen, Konstruktionen, technischen Spezifikationen, Fotos und sonstigen Materialien, die Natu Group erstellt oder erstellen lässt, verbleiben bei Natu Group, auch wenn der Kunde dafür bezahlt hat und auch wenn sie auf dem Designmaterial des Kunden beruhen. Der Kunde darf diese Materialien nur für Produkte verwenden, die er bei Natu Group bezieht. Möchte der Kunde sie für andere Zwecke oder bei einem anderen Lieferanten verwenden, so kann er die Rechte gegen eine Vergütung ablösen, die Natu Group auf Anfrage nennt. Die Rechte des Kunden an seinem eigenen Logo und seiner eigenen Marke verbleiben beim Kunden.
4. Werkzeuge sind und bleiben Eigentum von Natu Group oder ihres Lieferanten, auch wenn der Kunde die Einmalkosten bezahlt hat. Die Einmalkosten sind eine Vergütung für die Vorbereitung der Produktion und kein Kaufpreis für die Werkzeuge. Natu Group ist nicht verpflichtet, Werkzeuge herauszugeben. Natu Group bewahrt Werkzeuge bis zu 24 Monate nach dem letzten Produktionslauf auf, in dem sie verwendet wurden; danach darf sie sie vernichten. Werkzeuge verschleißen; für einen Ersatz und für jede Änderung des Entwurfs werden erneut Einmalkosten berechnet.
5. Natu Group darf Produkte, die sie für den Kunden hergestellt hat, mit Namen und Logo des Kunden als Referenz auf ihren Websites, in sozialen Medien, in Präsentationen, Angeboten und auf Messen abbilden und nennen. Der Kunde kann dem Schriftlich widersprechen; Natu Group entfernt dann innerhalb von 30 Tagen die Abbildungen in ihrem Verantwortungsbereich, muss aber bereits verbreitete Drucksachen nicht zurückholen.
6. Erstellt Natu Group einen Entwurfsvorschlag, den der Kunde nicht annimmt, so darf der Kunde diesen Vorschlag weder verwenden noch von einem Dritten ausführen lassen.

Artikel 15. Geheimhaltung und Umgehungsverbot

1. Die Parteien halten geheim, was sie im Rahmen des Vertrags übereinander erfahren und wovon sie wissen oder vernünftigerweise annehmen müssen, dass es vertraulich ist. Dazu gehören jedenfalls

Preise, Kalkulationen, Angebote, Produktionsdaten, die Identität und Daten von Lieferanten sowie nicht öffentliche Pläne. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich sind, die eine Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erhalten hat oder die sie aufgrund Gesetzes oder gerichtlicher Entscheidung offenlegen muss.

2. Die Geheimhaltungspflicht gilt während des Vertrags und bis 3 Jahre nach dessen Ende.
3. Der Kunde wird während des Vertrags und bis 24 Monate nach der letzten Lieferung keine Produkte oder vergleichbaren Produkte direkt oder über einen Dritten bei einem Lieferanten bestellen, dessen Identität oder Daten er über Natu Group, ihre Unterlagen, Produkte, Verpackungen oder Sendungen kennengelernt hat, es sei denn, Natu Group stimmt dem Schriftlich zu.
4. Handelt der Kunde Absatz 3 zuwider, so verwirkt er gegenüber Natu Group ohne Mahnung eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Werts jeder Bestellung, die er entgegen Absatz 3 aufgibt, mindestens 10.000 € pro Bestellung und insgesamt höchstens 100.000 €, unbeschadet des Rechts von Natu Group, anstelle der Vertragsstrafe vollen Schadensersatz zu verlangen. Für eine Verletzung von Absatz 1 durch den Kunden gilt eine Vertragsstrafe von 5.000 € je Verstoß, insgesamt höchstens 50.000 €, ebenfalls unbeschadet des Rechts auf vollen Schadensersatz anstelle der Vertragsstrafe.

Artikel 16. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

1. Alle gelieferten und noch zu liefernden Produkte bleiben Eigentum von Natu Group, bis der Kunde alle seine Verpflichtungen aus allen Verträgen mit Natu Group vollständig erfüllt hat, einschließlich der Zahlung des Kaufpreises, der Einmalkosten, Lagerkosten, Zinsen, Kosten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung.
2. Solange das Eigentum nicht übergegangen ist, darf der Kunde die Produkte nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden oder weiterverkaufen. Er darf die Produkte weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen oder auf andere Weise belasten. Beim Weiterverkauf auf Kredit vereinbart der Kunde einen Eigentumsvorbehalt zu seinen Gunsten.
3. Der Kunde verwahrt Produkte unter Eigentumsvorbehalt sorgfältig und als Eigentum von Natu Group erkennbar und versichert sie gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschaden. Auf erstes Verlangen verpfändet er seine Ansprüche gegen den Versicherer an Natu Group.
4. Ist der Kunde in Verzug oder hat Natu Group berechtigten Grund zu der Befürchtung, dass er seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, so darf Natu Group die Produkte unter Eigentumsvorbehalt zurückholen. Der Kunde gewährt Natu Group und den von ihr benannten Personen Zutritt zu seinen Grundstücken und Gebäuden. Die Kosten der Rückholung trägt der Kunde.
5. Auf erstes Verlangen von Natu Group verpfändet der Kunde seine Forderungen gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf von Produkten an Natu Group und wirkt an den hierfür erforderlichen Handlungen mit.
6. Natu Group erwirbt ein Pfandrecht an allen Sachen, die sie oder ein Lieferant für den Kunden im Besitz hat und die im Eigentum des Kunden stehen, einschließlich Produkten, die nach Modul C bereits auf den Kunden übertragen wurden, aber noch von Natu Group gelagert werden, zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden. Natu Group hat an diesen Sachen außerdem ein Zurückbehaltungsrecht.
7. Für Produkte, die zur Ausfuhr in einen anderen Staat bestimmt sind, richten sich die sachenrechtlichen Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach dem Recht des Bestimmungsstaats, wenn dieses Recht Natu Group weitergehende Sicherheiten gewährt und das Recht des Bestimmungsstaats dies zulässt. Kennt dieses Recht einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt, so gilt dieser zugunsten von Natu Group.

Artikel 17. Aussetzung, Auflösung und Fälligstellung

1. Natu Group darf ihre Verpflichtungen in den nachstehenden Fällen aussetzen. Sie darf den Vertrag zudem ganz oder teilweise ohne gerichtliches Einschreiten und ohne Schadensersatz auflösen in den Fällen b bis e sowie im Fall von Buchstabe a, wenn der Kunde die Pflichtverletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Schriftlichen Inverzugsetzung behoben hat oder eine Behebung nicht mehr möglich ist:
   a. der Kunde erfüllt eine Verpflichtung aus einem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß;
   b. Natu Group werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die berechtigten Grund zu der Befürchtung geben, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
   c. der Kunde beantragt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder einen Zahlungsaufschub oder ein solches Verfahren wird über ihn eröffnet, oder ein wesentlicher Teil

seines Vermögens wird gepfändet, soweit das niederländische Insolvenzgesetz oder vergleichbares ausländisches Recht eine Berufung auf diesen Grund zulässt;

d. der Kunde stellt sein Unternehmen oder einen wesentlichen Teil davon ein oder liquidiert es, oder das Unternehmen des Kunden oder die Kontrolle über den Kunden geht unmittelbar oder mittelbar über und der Kunde oder sein Rechtsnachfolger stellt nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Aufforderung von Natu Group Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 9;

e. der Franchise-, Lizenz- oder Vertriebsvertrag, für den die Produkte bestimmt sind, endet.

2. In den Fällen von Absatz 1 werden alle Forderungen von Natu Group gegen den Kunden sofort fällig. Bei einem Rahmenvertrag gilt außerdem Artikel C8.
3. Löst Natu Group auf, so ersetzt der Kunde den Schaden von Natu Group, einschließlich entgangenen Gewinns, der Kosten für Produkte, die sie bereits eingekauft oder herstellen lassen hat, sowie der Kosten für Lagerung und Vernichtung, abzüglich der Kosten, die Natu Group durch die Auflösung erspart. Bei einem Rahmenvertrag kann Natu Group anstelle der Auflösung Erfüllung nach Artikel C8 wählen.
4. Der Kunde darf einen Vertrag nicht vorzeitig kündigen oder stornieren, es sei denn, Natu Group stimmt dem Schriftlich zu. Natu Group kann ihre Zustimmung an Bedingungen knüpfen, darunter den Ersatz aller entstandenen Kosten und des entgangenen Gewinns.

Artikel 18. Weiterverkauf, Vertrieb und Ausfuhr

1. Verkauft der Kunde Produkte weiter, so tut er dies im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist kein Vertreter oder Handelsvertreter von Natu Group und kann Natu Group nicht verpflichten. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung schuldet Natu Group keinen Ausgleich für Kundenstamm oder Goodwill.
2. Der Kunde gibt seinen Abnehmern keine weitergehenden Garantien, Spezifikationen oder Zusagen zu den Produkten als die, die Natu Group ihm gegeben hat, und vereinbart mit seinen Abnehmern mindestens gleichwertige Haftungsbeschränkungen und Reklamationsfristen wie in diesen Bedingungen. Unterlässt er dies, so geht dies zu seinen Lasten und er stellt Natu Group nach Artikel 13 Absatz 3 frei.
3. Der Kunde gibt an seine Abnehmer die Verwendungsbedingungen, Spezifikationen und Informationen zum Lebensmittelkontakt weiter, die Natu Group mit den Produkten zur Verfügung gestellt hat.
4. Ein Kunde, der Produkte in einem anderen Land in Verkehr bringt, ist für die Einhaltung der dortigen Vorschriften verantwortlich, einschließlich der Registrierung bei und Beiträge an Herstellerorganisationen, Sprachanforderungen für Etiketten und Informationen sowie Abgaben.
5. Der Kunde hält alle anwendbaren Sanktions- und Ausfuhrvorschriften ein und liefert Produkte weder unmittelbar noch mittelbar an Personen, Organisationen oder Länder, gegen die Sanktionen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Niederlande bestehen. Natu Group kann einen Vertrag aussetzen oder auflösen, wenn die Ausführung gegen Sanktionen verstoßen würde, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
6. Der Kunde darf Produkte mit Marken oder Handelsnamen von Natu Group nur unter diesen Marken in der Form weiterverkaufen, in der Natu Group sie liefert, und darf diese Marken ohne Schriftliche Zustimmung nicht in eigenen Domainnamen, Firmennamen oder Werbung verwenden.
7. Ein Kunde, der Produkte strukturell als Großhändler oder Vertriebshändler weiterverkauft, schließt hierfür vorzugsweise einen gesonderten Vertriebsvertrag mit Natu Group. Solange ein solcher nicht besteht, kann jede Partei die Geschäftsbeziehung Schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beenden, unbeschadet der Abwicklung laufender Verträge und Rahmenverträge. Eine längere Kündigungsfrist oder ein Ausgleich ist nicht geschuldet.

Artikel 19. Lagerung bei Dritten

1. Natu Group darf Produkte, auch Produkte, die sie für den Kunden lagert, von einem Lieferanten, etwa einem Logistikdienstleister oder Lagerhalter, lagern, behandeln und versenden lassen.
2. Für Verlust oder Beschädigung von Produkten bei einem Lieferanten haftet Natu Group gegenüber dem Kunden nicht über den Betrag hinaus, den sie von diesem Lieferanten oder dessen Versicherer erhält, unbeschadet Artikel C6 Absatz 4. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Lieferant eine Gesellschaft ist, an der Natu Group oder ihre Gesellschafter beteiligt sind; dann gilt Artikel 12.

Artikel 20. Personenbezogene Daten

1. Natu Group verarbeitet personenbezogene Daten von Ansprechpartnern des Kunden zur Durchführung von Verträgen, zur Pflege der Geschäftsbeziehung, zur Bonitätsprüfung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und zur Information des Kunden über vergleichbare Produkte. Natu Group tut dies gemäß der Datenschutz-

Grundverordnung und ihrer Datenschutzerklärung auf natugroup.nl.

2. Natu Group und der Kunde sind jeweils eigenständige Verantwortliche. Übermittelt der Kunde personenbezogene Daten Dritter, etwa Lieferadressen von Filialen oder Franchisenehmern, so steht er dafür ein, dass er dies rechtmäßig tun darf.

Artikel 21. Webshop, Kundenportal und elektronische Kommunikation

1. Jede Bestellung, jeder Abruf, jede Freigabe eines Andrucks oder sonstige Erklärung, die über das Konto des Kunden im Webshop oder Kundenportal oder von einer E-Mail-Adresse der Domain des Kunden oder einer E-Mail-Adresse, die der Kunde zuvor in der Geschäftsbeziehung mit Natu Group verwendet oder angegeben hat, abgegeben wird, bindet den Kunden, es sei denn, er weist nach, dass Natu Group wusste oder hätte erkennen müssen, dass der Absender dazu nicht befugt war.
2. Der Kunde hält seine Zugangsdaten geheim, bestimmt selbst, welche Mitarbeiter Zugang erhalten, und meldet Missbrauch oder das Ausscheiden eines Nutzers unverzüglich an Natu Group.
3. Die Aufzeichnungen und elektronischen Systeme von Natu Group, einschließlich der Protokolldateien des Webshops und des Kundenportals, gelten vorbehaltlich eines Gegenbeweises als Nachweis für den Inhalt und den Zeitpunkt von Nachrichten, Bestellungen und Abrufen.
4. Natu Group darf den Webshop und das Kundenportal ändern, vorübergehend außer Betrieb nehmen oder einstellen. Sie gewährleistet keine ununterbrochene Verfügbarkeit.

Artikel 22. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Für diese Bedingungen, jedes Angebot und jeden Vertrag sowie für alle damit zusammenhängenden außervertraglichen Schuldverhältnisse gilt ausschließlich niederländisches Recht.
2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Alle Streitigkeiten werden in erster Instanz ausschließlich dem Gericht Zeeland-West-Brabant, Standort Breda (Niederlande), vorgelegt. Natu Group kann eine Streitigkeit auch dem zuständigen Gericht am Sitz des Kunden vorlegen, sofern sich dieses Gericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens befindet.
4. Dieser Artikel lässt das Recht der Parteien unberührt, bei jedem zuständigen Gericht einstweilige Maßnahmen oder einen Arrest zu beantragen.

Artikel 23. Änderung und Übersetzung dieser Bedingungen

1. Natu Group darf diese Bedingungen ändern. Eine geänderte Fassung gilt für Verträge, die nach ihrer Bekanntgabe geschlossen werden. Für laufende Verträge gilt eine Änderung 30 Tage, nachdem Natu Group sie Schriftlich mitgeteilt hat, es sei denn, der Kunde widerspricht innerhalb dieser Frist Schriftlich; in diesem Fall gilt für diese Verträge weiterhin die alte Fassung. Ein Widerspruch gegen Änderungen, die auf neuen Gesetzen oder Vorschriften beruhen, ist nicht möglich.
2. Diese Bedingungen liegen in niederländischer und englischer Sprache vor und können zusätzlich in französischer, deutscher oder anderen Sprachen vorliegen. Ein Kunde mit Sitz außerhalb der Niederlande erhält mindestens den englischen Text. Bei Auslegungsunterschieden ist der niederländische Text maßgeblich.

Artikel 24. Schlussbestimmungen

1. Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig oder wird sie aufgehoben, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die nichtige oder aufgehobene Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Ist eine Bestimmung nur teilweise unangemessen belastend, so gilt sie für den zulässigen Teil.
2. Verlangt Natu Group nicht stets die strikte Einhaltung, so verliert sie dadurch nicht das Recht, später die Einhaltung zu verlangen.
3. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nicht ohne Schriftliche Zustimmung von Natu Group übertragen.
4. Bestimmungen, die ihrer Natur nach über das Ende eines Vertrags hinaus gelten sollen, etwa die Artikel 6, 11 bis 17, 19, 22, C7 und C8, gelten danach fort.
5. Sind zwei oder mehr (juristische) Personen gemeinsam Kunde, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrags. Bestellt ein Kunde auch für Konzerngesellschaften, Filialen oder Franchisenehmer, so bleibt er selbst in vollem Umfang für die Erfüllung verantwortlich.

Modul A: Standardprodukte und Webshop

Artikel A1. Anwendung

Dieses Modul gilt ergänzend für den Verkauf von Standardprodukten, unabhängig davon, ob die Bestellung über den Webshop, das Kundenportal, per E-Mail, telefonisch oder über einen Vertreter aufgegeben wird.

Artikel A2. Konto

1. Natu Group darf ein Konto im Webshop oder Kundenportal erst nach Prüfung der geschäftlichen Daten des Kunden aktivieren und kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Natu Group darf ein Konto bei Missbrauch, Zahlungsrückständen oder unrichtigen Angaben sperren oder auflösen.
3. In einem Konto angezeigte Preise, Rabatte und Zahlungsbedingungen können je Kunde unterschiedlich sein und sind vertraulich.

Artikel A3. Zustandekommen von Webshop-Bestellungen

1. Eine Bestellung im Webshop ist ein Angebot des Kunden. Der Kunde nimmt bei der Bestellung diese Bedingungen durch Anklicken des dafür vorgesehenen Kästchens an; die Bedingungen können vor der Bestellung als PDF heruntergeladen und gespeichert werden.
2. Eine automatische Eingangsbestätigung ist keine Annahme. Der Vertrag kommt durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail oder durch den Versand der Produkte durch Natu Group zustande.
3. Natu Group kann eine Bestellung ganz oder teilweise ablehnen, unter anderem bei Zweifeln am gewerblichen Status oder an der Kreditwürdigkeit des Kunden, bei ungewöhnlichen Mengen oder wenn ein Produkt nicht verfügbar ist.

Artikel A4. Preise und Fehler im Webshop

1. Für eine Bestellung gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Webshop oder Kundenportal angezeigten Preise sowie die vor Abschluss der Bestellung angezeigten Versandkosten.
2. Natu Group ist nicht an einen Preis, Rabatt, eine Verpackungseinheit oder sonstige Angaben gebunden, die einen offensichtlichen Fehler enthalten, etwa einen Stückpreis, der eindeutig der Preis pro Karton hätte sein sollen, einen stark vom üblichen Preis abweichenden Preis oder einen technischen Fehler. Natu Group kann einen auf einem solchen Fehler beruhenden Vertrag innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung Schriftlich auflösen; bereits gezahlte Beträge werden erstattet.

Artikel A5. Verfügbarkeit und Lieferung

1. Bestandsangaben und Lieferzeiten im Webshop sind unverbindlich. Ist ein Produkt nicht lieferbar, so kann Natu Group nach Schriftlicher Mitteilung an den Kunden ein gleichwertiges Produkt mit denselben funktionalen Eigenschaften liefern. Der Kunde kann das Ersatzprodukt innerhalb von 2 Werktagen nach dieser Mitteilung ablehnen.
2. Natu Group kann einen Mindestbestellwert festlegen und bei Bestellungen unter einem bestimmten Wert einen Zuschlag für Versand- oder Bearbeitungskosten berechnen, wie im Webshop angegeben.
3. Standardprodukte werden nur in vollen Verpackungseinheiten (Karton, Paket oder Palette) verkauft, wie im Webshop angegeben.

Artikel A6. Kein Widerrufsrecht, Rücksendungen

1. Der Kunde hat kein Widerrufsrecht und keine Bedenkzeit.
2. Natu Group kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, eine Rücksendung von Standardprodukten annehmen, wenn der Kunde dies innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung Schriftlich beantragt, die Produkte sich in ungeöffneter, unbeschädigter Originalverpackung befinden und Natu Group vorab Schriftlich zugestimmt hat. Natu Group schreibt dann den Rechnungswert abzüglich 15 % Verwaltungs- und Bearbeitungskosten sowie der Versand- und Rücksendekosten gut.
3. Für den Lebensmittelkontakt bestimmte Produkte, deren Verpackung geöffnet wurde, können aus hygienischen Gründen nie zurückgesandt werden, es sei denn, die Reklamation ist begründet.

Artikel A7. Zahlung im Webshop

Natu Group bestimmt, welche Zahlungsarten im Webshop verfügbar sind. Kauf auf Rechnung ist nur nach Freigabe durch Natu Group und innerhalb des von ihr festgelegten Kreditlimits möglich.

Modul B: Sonderanfertigungen und Bedruckung

Artikel B1. Anwendung

Dieses Modul gilt ergänzend für Sonderanfertigungen, darunter bedruckte Vliestaschen (NATUBOX), bedruckte Papiertaschen, bedruckte Schalen, Becher, Deckel, Boxen und Servietten sowie Produkte in einer auf Wunsch des Kunden angepassten Ausführung.

Artikel B2. Designmaterial

1. Der Kunde liefert das Designmaterial rechtzeitig, vollständig und druckfertig als Vektordatei (AI, EPS oder PDF mit in Pfade umgewandelten Schriften) unter Angabe der gewünschten Pantone-Farben (PMS, Coated oder Uncoated), sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung des Designmaterials verantwortlich, einschließlich Rechtschreibung, Texten, Marken, Gütezeichen, Aussagen, Barcodes, QR-Codes, Farbcodes, Maßen und Auflösung. Natu Group muss das Designmaterial hierauf nicht prüfen.
3. Muss Natu Group Designmaterial konvertieren, anpassen oder neu aufbauen, so kann sie die Kosten dafür in Rechnung stellen.

Artikel B3. Andruck und Freigabe

1. Natu Group legt dem Kunden einen digitalen Andruck vor. Auf Wunsch oder wenn Natu Group dies für erforderlich hält, erstellt sie ein physisches Muster oder Vorserienmuster zu den von ihr genannten Kosten. Die Lieferzeit verlängert sich um die Zeit, die für Herstellung, Versand und Beurteilung eines physischen Musters erforderlich ist.
2. Der Kunde prüft den Andruck sorgfältig und gibt ihn Schriftlich und ausdrücklich frei oder teilt seine Korrekturen Schriftlich mit. Nach 2 Korrekturrunden kann Natu Group die Kosten weiterer Runden in Rechnung stellen.
3. Natu Group beginnt nicht mit der Produktion ohne ausdrückliche Schriftliche Freigabe des Andrucks. Reagiert der Kunde nicht innerhalb von 5 Werktagen, so verschiebt sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung zuzüglich der Zeit, die für einen neuen Produktionsslot beim Lieferanten erforderlich ist. Hat der Kunde 30 Tage nach Vorlage des Andrucks auch nach einer Erinnerung nicht reagiert, so kann Natu Group den Vertrag auflösen; dann gilt Artikel B9 Absatz 2.
4. Mit der Freigabe akzeptiert der Kunde den Andruck als richtig und vollständig in Bezug auf alles, was darauf sichtbar ist, etwa Texte, Logo, Position, Maße, Farbcodes und Druckseiten. Natu Group haftet nicht für Fehler, die der Kunde auf dem Andruck hätte erkennen können.
5. Ein digitaler Andruck, ein Mock-up oder eine Bildschirmdarstellung gibt das Layout wieder, nicht die exakte Farbe, Materialstruktur oder Druckqualität. Ein freigegebenes physisches Muster gilt als Referenz für die Produktion im Rahmen der Toleranzen nach Artikel B4.

Artikel B4. Farbe und Druck

1. Farben werden so genau wie möglich auf die angegebene Pantone-Referenz abgestimmt. Abweichungen, die auf das Material und die Drucktechnik zurückzuführen sind, etwa bei Siebdruck, Flexodruck oder Offsetdruck auf Vlies, Kraftpapier, Karton, Bagasse oder Kunststoff, stellen keine Pflichtverletzung dar. Abweichungen gelten jedenfalls als akzeptabel, wenn sie bei Beurteilung bei Tageslicht aus einem Abstand von etwa 50 cm die Erkennbarkeit des Logos nicht beeinträchtigen und, falls gemessen, einen Farbabstand von höchstens $\Delta E\ 2000 = 5$ gegenüber der freigegebenen Referenz aufweisen.
2. Auf ungebleichtem Kraftpapier oder farbigem Material wirkt eine Druckfarbe anders als auf weißem Material. Dies stellt keine Pflichtverletzung dar.
3. Die Position des Drucks darf um bis zu 5 mm abweichen, der Passer zwischen Farben um bis zu 2 mm, sofern die Spezifikationen nichts anderes bestimmen. Feine Linien und kleine Texte unterhalb der von Natu Group angegebenen Mindestwerte können zulaufen oder wegfallen; dies geht zulasten des Kunden.
4. Zwischen verschiedenen Produktionsläufen können geringe Farb- und Materialunterschiede auftreten. Wünscht der Kunde eine feste Referenz je Lauf, so wird dies in den Spezifikationen festgelegt.
5. Eine Anzahl von Fehldrucken innerhalb der Normen nach Artikel 11 Absatz 5 stellt keine Pflichtverletzung dar.

Artikel B5. Mindestabnahme

Für Sonderanfertigungen gilt die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannte Mindestbestellmenge (MOQ). Möchte der Kunde weniger abnehmen, so kann

Natu Group einen Zuschlag berechnen oder die Bestellung ablehnen.

Artikel B6. Mehr- und Minderlieferung

1. Bei Sonderanfertigungen darf Natu Group bis zu 10 % mehr oder weniger als die bestellte Menge liefern. Natu Group berechnet die tatsächlich gelieferte Menge zum vereinbarten Stückpreis. Eine Lieferung innerhalb dieser Spanne ist vollständig.
2. Bei Rahmenverträgen gilt die Spanne je Produktionslauf. Die Vertragsmenge wird an die tatsächlich produzierte Menge angepasst.

Artikel B7. Einmalkosten und Werkzeuge

1. Einmalkosten werden zu 100 % bei Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt und nicht erstattet, auch nicht, wenn der Vertrag danach endet, es sei denn, Natu Group löst den Vertrag ohne Grund auf.
2. Für Eigentum, Aufbewahrung und Ersatz von Werkzeugen gilt Artikel 14 Absatz 4.
3. Bei jeder Änderung des Entwurfs, der Abmessungen oder der Anzahl der Farben werden erneut Einmalkosten berechnet.

Artikel B8. Produktion und Lieferzeit

1. Die Lieferzeit für Sonderanfertigungen beginnt erst, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
   a. der Kunde hat den Andruck Schriftlich freigegeben;
   b. die Einmalkosten und die Anzahlung sind eingegangen;
   c. Natu Group verfügt über alle erforderlichen Informationen.
2. Die Lieferzeit umfasst Produktion, Transport auf dem Seeweg oder anderweitig, Verzollung und Palettierung in den Niederlanden und ist stets unverbindlich. Die Produktion in China ruht um das chinesische Neujahr in der Regel mehrere Wochen; Lieferzeiten, die diesen Zeitraum umfassen, verlängern sich entsprechend, auch wenn dies im Angebot nicht angegeben ist.
3. Natu Group kann eine Inspektion vor Verschiffung durchführen lassen. Ein Inspektionsbericht einer unabhängigen Prüfstelle gilt zwischen den Parteien vorbehaltlich eines Gegenbeweises als Nachweis der darin festgestellten Mengen und Qualität. Der Kunde kann auf eigene Kosten eine eigene Inspektion vor Verschiffung durchführen lassen, wenn er dies bei der Auftragsbestätigung angibt.

Artikel B9. Änderung und Stornierung

1. Nach der Auftragsbestätigung kann der Kunde den Vertrag nur mit Schriftlicher Zustimmung von Natu Group ändern oder stornieren. Eine Änderung kann zu einem anderen Preis und einer anderen Lieferzeit führen.
2. Stimmt Natu Group einer Stornierung zu oder löst sie den Vertrag nach Artikel B3 Absatz 3 auf, so zahlt der Kunde:
   a. vor Freigabe des Andrucks: die Einmalkosten und die angefallenen Entwurfs- und Andruckkosten;
   b. nach Freigabe des Andrucks, aber bevor die Produktion beim Lieferanten begonnen hat: zusätzlich die Stornokosten des Lieferanten und die Kosten bereits eingekaufter Materialien, mindestens jedoch 30 % des Auftragswerts;
   c. nach Beginn der Produktion: den vollen Auftragswert.
3. Produzierte Sonderanfertigungen können nicht zurückgegeben werden.

Artikel B10. Bestimmung von Sonderanfertigungen

1. Sonderanfertigungen mit dem Logo oder der Marke des Kunden sind ausschließlich für den Kunden bestimmt. Natu Group verkauft sie ohne Zustimmung des Kunden nicht an Dritte.
2. Natu Group darf Fehldrucke, Überproduktion, Muster und Restmengen, die nicht an den Kunden geliefert werden, vernichten oder recyceln lassen. Sie darf eine begrenzte Anzahl von Exemplaren als Muster und Referenz aufbewahren.
3. Natu Group gewährt keine Exklusivität für Modelle, Materialien, Konstruktionen oder Ausführungen von Produkten, auch wenn sie für den Kunden entwickelt wurden, es sei denn, dies wurde Schriftlich vereinbart. Exklusivität gilt nur für das Logo und die Marke des Kunden.

Modul C: Rahmenverträge, Lagerhaltung und Abrufe

Artikel C1. Anwendung

1. Dieses Modul gilt ergänzend für jeden Rahmenvertrag. Produkte unter einem Rahmenvertrag sind in der Regel Sonderanfertigungen; dann gilt auch Modul B.
2. Ein Rahmenvertrag wird in einer von beiden Parteien freigegebenen Auftragsbestätigung oder einem Vertragsdokument festgehalten, das mindestens enthält: die Produkte und Spezifikationen, die Vertragsmenge, den Preis, die Vertragslaufzeit oder deren Beginn, die Zahlungsvereinbarung und gegebenenfalls einen Abrufplan. Beginnt Natu Group auf Wunsch des Kunden mit der Ausführung, bevor der Rahmenvertrag freigegeben ist, so gilt der Rahmenvertrag, wie er in der Auftragsbestätigung festgehalten ist, einschließlich Vertragsmenge und Vertragslaufzeit, auch ohne diese Freigabe (Artikel 4 Absatz 9).

Artikel C2. Abnahmepflicht

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte Vertragsmenge innerhalb der Vertragslaufzeit abzunehmen und zu bezahlen. Natu Group lässt die Produkte eigens für den Kunden herstellen, hält sie für ihn vor und hat ein Interesse daran, dass die Abnahme feststeht.
2. Die Abnahmepflicht ist unbedingt. Sie hängt nicht ab von den Verkäufen, dem Verbrauch, der Anzahl der Filialen oder der Organisation des Kunden, von einer Franchise- oder Lizenzbeziehung, von einem Rebranding oder einer Änderung des Corporate Designs, von einer Übernahme oder von Vorschriften, die die Verwendung der Produkte durch den Kunden einschränken.
3. Eine Verringerung der Vertragsmenge oder Verlängerung der Vertragslaufzeit ist nur mit Schriftlicher Zustimmung von Natu Group möglich. Natu Group kann dabei den Preis an die verringerte Menge anpassen und Lagerkosten berechnen.

Artikel C3. Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate, sofern der Rahmenvertrag keine andere Laufzeit vorsieht.
2. Die Vertragslaufzeit beginnt am ersten Verfügbarkeitsdatum oder am Tag der ersten Lieferung, falls dieser früher liegt. Eine Verzögerung des ersten Abrufs durch den Kunden hat keinen Einfluss auf Beginn oder Ende.
3. Wird die Vertragsmenge in mehreren Produktionsläufen hergestellt, so gilt die Vertragslaufzeit für die gesamte Vertragsmenge, sofern der Rahmenvertrag nicht für jeden Lauf eine eigene Laufzeit bestimmt.

Artikel C4. Abruf

1. Der Kunde ruft Produkte über das Kundenportal oder per E-Mail mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Liefertermin und in Mengen von mindestens einer vollen Palette pro Lieferadresse ab, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Ein Abruf durch einen vom Kunden benannten Logistikdienstleister, Großhändler, eine Filiale oder einen Franchisenehmer bindet den Kunden.
3. Ist ein Abrufplan vereinbart oder ergibt sich aus dem Rahmenvertrag, dass die Vertragsmenge gleichmäßig über die Vertragslaufzeit abgerufen wird, und liegt der Kunde mehr als 2 Monate hinter diesem Plan zurück, so kann Natu Group die rückständige Menge in Rechnung stellen. Für diese Menge gilt Artikel C7 Absätze 2 bis 6, als ob die Vertragslaufzeit für diesen Teil geendet hätte.

Artikel C5. Zahlungsvereinbarungen und Anzahlung

1. Der Rahmenvertrag bestimmt das Verhältnis zwischen Anzahlung und Restzahlung, etwa 50/50, 70/30, 100/0 oder 0/100. Ist nichts bestimmt, so gilt eine Anzahlung von 100 %.
2. Die Anzahlung wird bei Freigabe des Rahmenvertrags in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 7 Tagen zu zahlen. Natu Group erteilt dem Lieferanten den Produktionsauftrag erst nach Eingang der Anzahlung; die Lieferzeit beginnt nicht früher.
3. Die Restzahlung wird je Abruf in Rechnung gestellt. Auf jeder Rechnung für einen Abruf wird der entsprechende Teil der Anzahlung anteilig als „angezahlt" verrechnet. Bei einer Anzahlung von 100 % weist die Rechnung für einen Abruf nur die Lieferung und die Nebenkosten, etwa den Transport, aus.
4. Bei einer Vereinbarung ohne Anzahlung (0/100) kann Natu Group vorab eine Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 9 verlangen und eine

Vorfinanzierungsvergütung berechnen, wenn dies im Rahmenvertrag angegeben ist.

5. Kosten, die nicht im Stückpreis enthalten sind, etwa Transport je Abruf, Zuschläge für kleine Abrufe und Lagerkosten nach Artikel C7, werden gesondert in Rechnung gestellt und nicht mit der Anzahlung verrechnet.
6. Eine Anzahlung ist keine Kaution. Natu Group verrechnet die Anzahlung mit dem Preis der Produkte unter demselben Rahmenvertrag und mit allen anderen Beträgen, die der Kunde ihr aufgrund dieses Rahmenvertrags und dieser Bedingungen schuldet, einschließlich der Beträge nach Artikel B9 Absatz 2, Artikel C7 und Artikel C8. Ein nach dieser Verrechnung verbleibender Teil der Anzahlung wird von Natu Group innerhalb von 30 Tagen erstattet, wenn der Rahmenvertrag ganz oder teilweise aus einem nicht vom Kunden zu vertretenden Grund endet oder weniger als die Vertragsmenge geliefert wird, einschließlich bei Auflösung durch den Kunden nach Artikel 5 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 5 oder Artikel 8 Absatz 3 und bei Minderlieferung nach Artikel B6.

Artikel C6. Eigentum, Gefahr und Versicherung gelagerter Produkte

1. Produkte, die Natu Group für den Kunden lagert, bleiben Eigentum von Natu Group, bis der Kunde den Preis dieser Produkte vollständig bezahlt und seine übrigen Verpflichtungen nach Artikel 16 erfüllt hat.
2. Sobald der Kunde den Preis von Produkten vollständig bezahlt hat, werden diese Produkte an den Kunden geliefert, indem Natu Group sie ab diesem Zeitpunkt für den Kunden besitzt (Übergabe durch Besitzkonstitut, Artikel 3:115 Buchstabe a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Natu Group kennzeichnet diese Produkte in ihren Aufzeichnungen als für den Kunden bestimmt. Sie verwahrt sie weiterhin als Verwahrerin mit den Pfand- und Zurückbehaltungsrechten nach Artikel 16 Absatz 6.
3. Die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung oder der Wertminderung gelagerter Produkte geht am Verfügbarkeitsdatum auf den Kunden über, auch wenn das Eigentum noch nicht übergegangen ist.
4. Natu Group sorgt dafür, dass gelagerte Produkte bis zur Auslieferung gegen Feuer, Sturm, Wasserschaden und Diebstahl versichert sind, über eine eigene Versicherung oder über den Lagerhalter, mindestens zum Selbstkostenpreis von Natu Group und, für Produkte, die der Kunde bereits bezahlt hat, mindestens zu dem vom Kunden gezahlten Preis. Bei Schäden an gelagerten Produkten liefert Natu Group nach ihrer Wahl Ersatzprodukte oder verringert die Vertragsmenge um die betroffenen Produkte und erstattet, was der Kunde dafür bereits gezahlt hat. Für Schäden, die bei der Lagerung oder Behandlung durch Natu Group oder den Lagerhalter verursacht wurden und nicht von dieser Versicherung gedeckt sind, gilt Artikel 12. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit.
5. Für Wertminderungen durch Veralterung, Änderung von Vorschriften oder Rebranding haftet Natu Group nie.
6. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Niederlande und werden die Produkte in einen anderen Mitgliedstaat befördert, so geht das Eigentum abweichend von Absatz 2 und Artikel C7 Absatz 2 erst in dem Zeitpunkt über, in dem die Produkte zum Transport zum Kunden das Lager verlassen, sofern im Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht nach Absatz 3 über. Die Zahlungspflicht nach den Artikeln C5 und C7 bleibt unberührt.

Artikel C7. Ende der Vertragslaufzeit

1. Hat der Kunde am Ende der Vertragslaufzeit nicht die gesamte Vertragsmenge abgerufen, so gilt für die nicht abgerufenen Produkte (den Restbestand) folgende Regelung.
2. Am ersten Tag nach Ende der Vertragslaufzeit stellt Natu Group den Restbestand vollständig in Rechnung, abzüglich des noch nicht verrechneten Teils der Anzahlung. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Ab diesem Tag gilt der Restbestand als vom Kunden abgenommen und nach vollständiger Bezahlung als an ihn gemäß Artikel C6 Absatz 2 geliefert. Der Kunde kann sich nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht mit der Begründung berufen, dass die Produkte noch nicht physisch angeliefert wurden.
3. Ab dem ersten Tag nach Ende der Vertragslaufzeit zahlt der Kunde Lagerkosten von 60 € zuzüglich Umsatzsteuer je Palettenstellplatz und Quartal. Die Lagerung wird quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt, mindestens für ein volles Quartal; ein angefangenes Quartal gilt als volles Quartal. Natu Group darf diese Vergütung jährlich an ihre eigenen Lagerkosten anpassen.
4. Der Kunde ruft den Restbestand innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit ab. Tut er dies nicht, so kann Natu Group den Restbestand auf Kosten des Kunden an die letzte bekannte Lieferadresse liefern. Verweigert der Kunde die Annahme, so ist er in Verzug und die Lagerkosten laufen weiter.

5. Hat der Kunde den Restbestand 30 Tage nach einer Schriftlichen Mahnung noch nicht abgenommen oder ist er insolvent, so kann Natu Group den Restbestand vernichten oder recyceln lassen. Der Kunde erteilt Natu Group hierzu hiermit unwiderruflich Auftrag und Vollmacht, auch für Produkte, die bereits in seinem Eigentum stehen. Alle Kosten der Vernichtung oder des Recyclings, einschließlich Transport und Lagerkosten bis zu diesem Zeitpunkt, gehen zulasten des Kunden. Produkte ohne Logo oder Marke des Kunden darf Natu Group stattdessen verkaufen. Produkte mit Logo oder Marke des Kunden verkauft Natu Group nicht an Dritte. Ist der Restbestand noch nicht bezahlt, so schuldet der Kunde dessen Preis als Schadensersatz. Natu Group verrechnet den Nettoerlös mit dem, was der Kunde ihr schuldet, und zahlt einen etwaigen Überschuss aus.
6. Die Rechnungsstellung für den Restbestand lässt die übrigen Rechte von Natu Group unberührt.

Artikel C8. Vorzeitiges Ende

1. Tritt einer der Fälle nach Artikel 17 Absatz 1 ein, oder kündigt der Kunde den Rahmenvertrag oder erklärt er, ihn nicht weiter zu erfüllen, so kann Natu Group anstelle der Auflösung des Rahmenvertrags Erfüllung verlangen und dabei:
   a. die bereits produzierten, unterwegs befindlichen oder auf Lager liegenden Produkte sofort vollständig in Rechnung stellen, unter Anwendung von Artikel C7, als ob die Vertragslaufzeit an diesem Tag endete;
   b. für den Teil der Vertragsmenge, für den sie dem Lieferanten bereits einen Produktionsauftrag erteilt hat, den vollen Preis in Rechnung stellen;
   c. für den übrigen Teil der Vertragsmenge nach ihrer Wahl: (i) diesen Teil herstellen lassen, ihn nach diesem Modul für den Kunden bereithalten unter Anwendung von Artikel C7 ab dem Verfügbarkeitsdatum dieses Teils, und den vollen Vertragspreis dafür sofort fällig stellen und in Rechnung stellen; oder (ii) diesen Teil nicht herstellen lassen und den Vertragspreis dafür sofort fällig stellen und in Rechnung stellen, abzüglich der Kosten, die Natu Group dadurch erspart, dass sie diesen Teil nicht herstellen, befördern und lagern lässt. Bei Wahl von (ii) entfällt die Abnahmepflicht für diesen Teil.
2. Ein Rebranding, eine Änderung des Corporate Designs oder die Beendigung eines Franchise durch den Kunden oder seinen Franchisegeber ändert an Vorstehendem nichts. Natu Group ist in einem solchen Fall bereit, einen neuen Rahmenvertrag für Produkte im neuen Corporate Design anzubieten, die Verpflichtungen aus dem laufenden Rahmenvertrag bleiben jedoch bestehen.

Artikel C9. Konzerne und Franchise

1. Vertragspartei ist die juristische Person, die im Rahmenvertrag als Kunde genannt ist. Lässt diese Partei Produkte an Filialen, Konzerngesellschaften, Franchisenehmer oder einen Logistikdienstleister liefern, so bleibt sie selbst für die Abnahme und Bezahlung der gesamten Vertragsmenge verantwortlich.
2. Schließt ein Franchisenehmer den Rahmenvertrag für Produkte mit der Marke seines Franchisegebers, so steht er dafür ein, dass er berechtigt ist, diese Marke verwenden zu lassen. Natu Group kann verlangen, dass sich der Franchisegeber oder eine Konzerngesellschaft als Bürge oder gesamtschuldnerisch haftender Mitschuldner verpflichtet.

Artikel C10. Bestandsübersicht

1. Natu Group stellt dem Kunden auf Anfrage oder, falls vereinbart, regelmäßig eine Übersicht über den abgerufenen und den noch abzurufenden Teil der Vertragsmenge zur Verfügung.
2. Hat der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Übersicht Schriftlich widersprochen, so gilt die Übersicht vorbehaltlich eines Gegenbeweises als richtig.